

# **Kurparkordnung**

## **für den Kurpark am See des Luftkurortes Hage**

Aufgrund der §§ 6, 8, 22 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 31.03.2011 folgende Kurparkordnung für den Kurpark am See, nachstehend Kurpark genannt, beschlossen.

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmung**

Der Kurpark ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Hage.

Der Kurpark umfasst das in dem beigefügten Kartenauszug schraffiert kenntlich gemachte Gelände einschließlich der um den See verlaufenden Rundwegverbindung in Hage/Berumbur.

### **§ 2**

#### **Benutzung des Kurparks und seiner Anlagen**

Die Benutzung der öffentlichen Anlagen des Kurparks ist jedermann im Rahmen der nachfolgenden Regelungen gestattet.

### **§ 3**

#### **Benutzungsregelungen**

- (1) Jeder hat sich im Kurpark so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gemäß § 2 beeinträchtigt oder behindert werden.
- (2) Insbesondere ist es nicht gestattet,
  - a) zu zelten, zu nächtigen, zu grillen, Lagerfeuer oder ähnliches anzulegen oder zu entfachen;
  - b) Hunde im Kurpark frei laufen zu lassen, es besteht Anleinplicht. Wer Hunde mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass sie andere Personen nicht gefährden, Sachen nicht beschädigen sowie Wege und Rasenflächen nicht beschmutzen – dennoch abgelegter Hundekot ist unverzüglich durch den Hundeführer zu entfernen;
  - c) Wege mit Kraftfahrzeugen – ausgenommen Fahrzeuge der Polizei, Rettungsfahrzeuge oder Fahrzeuge zur Pflege der Anlagen –, mit Inlineskates, Rollern oder Fahrrädern zu befahren;

- d) sich zum Zwecke des Alkoholgenusses zusammenzufinden, sich im Zustand der Trunkenheit dort aufzuhalten oder durch Ärgernis erregendes Verhalten (z. B. Grölen, Lärmen, Anpöbeln von Passanten, Verunreinigungen) andere zu stören;
- e) Schieß-, Wurf- und sonstige Schleudergeräte zu benutzen;
- f) die öffentlichen Wege, Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen und den im Haushalt anfallenden oder sonstigen Müll in Abfallkörbe zu füllen;
- g) öffentlich die Notdurft zu verrichten;
- h) zu reiten bzw. Pferde durch den Kurpark zu führen;
- i) Pflanzungen zu beschädigen, zu entfernen oder in irgendeiner Weise zu verändern;
- j) Anlagen und Parkeinrichtungen zu beschädigen, zu verunreinigen oder von ihrem Standort zu entfernen;
- k) Plakate, Aufkleber, Beschriftungen oder Werbeanlagen ohne Genehmigung anzubringen oder aufzustellen;
- l) Waren aller Art oder gewerbliche Leistungen ohne Genehmigung anzubieten.

#### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Kurparkverordnung werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und können gemäß § 6 Abs. 2 NGO i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße zwischen 5 € und 1000 € geahndet werden.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Kurparkordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Hage, den 31. März 2011

Der Samtgemeindebürgermeister

- Trännapp -